

Gut zu wissen!

Hinweise zur Ortsabwesenheit



Leistungsberechtigte nach dem SGB II haben für eine Integration und Maßnahmen erreichbar zu sein. So können Sie z.B. zu Einladungen erscheinen und erhalten Vermittlungsvorschläge rechtzeitig. Dies ist gewährleistet, wenn Sie sich an Ihrem Wohnort aufhalten.

Was heißt Ortsabwesenheit?

Sie sind ortsabwesend, wenn Sie sich für länger als einen Tag nicht an Ihrem Wohnort aufhalten. Zum Beispiel wenn Sie für ein Wochenende Freunde außerhalb von Oldenburg besuchen oder in den Urlaub fahren. In dieser Zeit wären Sie dann nicht für das Jobcenter erreichbar.

Was ist zu beachten?



Eine Ortsabwesenheit wird unter bestimmten Voraussetzungen vom Jobcenter genehmigt. Sofern eine Ortsabwesenheit nicht genehmigt wird oder Sie diese nicht im Jobcenter anzeigen, kann das zum Wegfall oder zu einer Rückforderung der Leistungen führen.

Die Regelungen zur Ortsabwesenheit gelten für alle Personen Ihrer Bedarfsgemeinschaft, die älter als 15 Jahre sind. Wenn Sie also einen Urlaub mit Ihrer Familie planen, müssen alle Familienmitglieder über 15 Jahre sowohl zur Beantragung der Ortsabwesenheit als auch bei der Rückkehr im Jobcenter vorsprechen.



Falls Sie eine Ortsabwesenheit planen oder vorübergehend nicht an Ihrem Wohnort erreichbar sind, sprechen Sie bitte rechtzeitig vorher im Jobcenter vor. Melden Sie sich nach einer Ortsabwesenheit bitte am nächsten Öffnungstag persönlich im Jobcenter zurück.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters beraten Sie bei Fragen oder geplanten Ortsabwesenheiten gern.